

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Toleranzen für Wirkstoffe
mit speziellem Anwendungsbereich**

(Angaben in ppm = mg Wirkstoff/kg Lebensmittel)

Wirkstoff	Anwendungsbereich	Toleranz ppm
Aldicarb	Hopfen ¹⁾	0,1
Ametryn	Kartoffeln	0,2
Äthylenoxid	Getreide	1,0
	Gewürze	10
	Mahlerzeugnisse	0
Chlorat	Kartoffeln	0,2
Chloroxuron	Erdbeeren	0,2
Chlorthiamid	Beerenobst (Weinbau)	0,1
Cyanwasserstoff	Getreide ²⁾ , Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Tee, Gewürze sonstige Vorratsgüter	6,0 0,1
Desmetryn	Kohl	0,25
Dimefox	Hopfen ¹⁾	0,01
Diquat	Kartoffeln	0,2
	Raps	0,5
	Mohn	0,05
Fentinhydroxid bzw. Fentinazetat	Sellerie Kartoffeln	1,0 0,1
Methylbromid ³⁾	Zitrusfrüchte, Getreide, Reis, Hülsenfrüchte (außer Speise- bohnen), importierte Kartoffeln Kaffee- und Kakaobohnen Ölfrüchte (einschl. Sojabohnen zur Ölgewinnung), bittere Mandeln, Trockenfrüchte Gewürze und Tabak	50 100 200
Naptalam	Gurken	1,0
Phosphor- Wasserstoff	Getreide Mahlerzeugnisse, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Tabak, Tee, Kakaobohnen, Kaffeebohnen, Trockenfrüchte	0,05 0,01
Piperonylbutoxid	Getreide	8,0
Propachlor	Zwiebeln	0,2
Propham, Chlor- Blatt- propham	Wurzelgemüse, Zwiebeln, Kamille Kartoffeln Kartoffeln ohne Schalen	0,1 5,0 0,5
Proximpham	Blattgemüse	0,1
Pyrethrum	Getreide, Hülsenfrüchte	1,0
Quintozen	Salat Kohl	1,0 1,0(0,3) ⁴⁾
Schradan	Hopfen ¹⁾	0,01

1) nach dem Darren

2) nicht zum Direktgenuss

3) Rückstände beziehen sich auf anorganisches Bromid einschließlich des natürlichen vorhandenen Bromids

4) bei Dauerkohl nach Entfernen der Außenblätter

Anordnung**über ärztliche Begutachtungen****vom 18. Dezember 1973**

Ärztliche Begutachtungen des Gesundheitszustandes der Bürger, ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens sind eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Gesundheitswesens. Sie sind in der Einheit von prophylaktischen und diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen sowie sozialen Maßnahmen durchzuführen. Alle Ärzte tragen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber dem einzelnen Bürger und der Gesellschaft. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1**Grundsätze**

(1) Jede ärztliche Begutachtung hat für das weitere Leben der Bürger, für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft große Bedeutung. Das erfordert die enge Zusammenarbeit der für die ärztlichen Begutachtungen Verantwortlichen des Gesundheits- und Sozialwesens mit dessen Einrichtungen sowie mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt).

(2) Begutachtungen gehören zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Ärzte und der anderen in der medizinischen Betreuung tätigen Fachkräfte. Die Organisation- und Kontrolle ärztlicher Begutachtungen sowie das Zusammenwirken der beteiligten Organe und Einrichtungen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zu vervollkommen.

(3) Die Begutachtungen sind auf der Grundlage anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der geltenden Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen nach einheitlichen Bewertungskriterien in der vorgegebenen Zeit entsprechend § 8 Abs. 2 zu erstatten.

Geltungsbereich**§ 2**

(1) Begutachtungen im Sinne dieser Anordnung sind ärztliche Beurteilungen des körperlichen und geistigen Zustandes sowie des Verhaltens von Personen. Auch psychologische, biologische, biochemische und andere Begutachtungen zählen dazu. Erstattet werden diese Begutachtungen auf Anforderung in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, desgleichen in den Bereichen Medizin der Universitäten und in den Medizinischen Akademien sowie in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten (im folgenden als Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Anordnung betrifft Begutachtungen für

— Renten- und andere Leistungen der Sozialversicherung,

— Leistungen der Staatlichen Versicherung,

— Leistungen des Sozialwesens,

— Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane (im folgendem als Justiz- und Sicherheitsorgane bezeichnet)

und andere Begutachtungen, die gemäß Abs. 1 angefordert werden.